



Ottenbacher Chor

Statuten 2018



1. Sitz und Zweck des Vereins

Mit dem Namen Ottenbacher Chor besteht im Sinne von ZGB Art. 60 ff ein Verein mit Sitz in Ottenbach.

An der Generalversammlung 2012 des «Frauenchor Ottenbach» wurde beschlossen, einen Gemischtchor mit dem Namen Ottenbacher Chor zu bilden.

Der Verein bezweckt die Pflege des Gesangs, sowie die Förderung des gesellschaftlichen Lebens.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV in offener Abstimmung.

- a. Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Proben und Veranstaltungen des Chores, und zur Bezahlung des Jahresbeitrages.
- b. Die Passivmitglieder unterstützen den Verein in finanzieller Hinsicht
- c. Die Ehrenmitgliedschaft kann nach mehrjähriger verdienstvoller Tätigkeit um das Vereinsleben, langjähriger Vorstandstätigkeit etc. einem Aktivmitglied auf Antrag des Vorstandes, verliehen werden.

Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Austretende haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen

3. Organisation

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich orientiert. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden

- Art 1 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
1. Appell und Wahl der Stimmenzähler-/in
 2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
 3. Jahresbericht des der Präsidenten-in
 4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
Decharge des Vorstandes
 5. Jahresprogramm
 6. *Festsetzung des Jahresbeitrages*
 7. *Festsetzung des Honorars des / der Chorleiter-/in*
 8. Budget und Abnahme
 9. Mutationen
 10. Wahlen für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit
 - a. des Vorstandes
 - b. des/der Rechnungsrevisoren-/innen im Wechsel
 - c. des/der Fahnenträgers-/in
 - d. des/der Beisitzers-/in
 - e. der Archivarin

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Mehr.
Die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen
 11. Verschiedenes / Diskussion
- Art. 2 Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen
- Art. 3 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach Aussen.
- Präsident-/in
Vizepräsident-/in
Aktuar-/in
Kassier-/in
Beisitzer-/in
- a) Der/die Präsident-/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsidentin zeichnen mit dem/der Aktuar-/in oder dem/der Kassier-/in rechtsverbindlich für den Verein.
 - b) Der/die Aktuar-/in führt das Protokoll über Sitzungen und Versammlungen des Vereins und des Vorstandes und besorgt die nötigen Korrespondenzen
 - c) Der/die Kassier-/in verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Generalversammlung die Rechnung und ein Budget vor
- Art. 4 Der/die Archivar-/in verwaltet das Notenmaterial
- Art. 5 Der/die Chorleiter-/in leitet die Proben und Aufführungen. Er/sie bestimmt zusammen mit den Sänger-/innen die Literatúrauswahl
- Art. 6 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren-/innen auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Revisoren-/innen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Decharge zu stellen
- Art. 7 Der/die Fahnenträger-/in verpflichtet sich, der Vereinsfahne mit Zubehör Sorge zu tragen

4. Finanzen

- Art. 8 Einnahmen der Vereinskasse
- a) Jahresbeiträge der Aktiv-/ Passivmitglieder
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Überschüsse von Veranstaltungen
- Art. 9 Ausgaben der Vereinskasse
- a) Honorar der Chorleitung
 - b) Weitere Ausgaben für die Bedürfnisse des Vereins
- Art. 10 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

5. Ehrbezeugungen

- Art. 11 Der Verein erweist einem verstorbenen Aktiv-/ oder Ehrenmitglied die letzte Ehre. Dies geschieht mit einem Grabgesang, einer Fahndedelegation und einem Kranz

6. Schlussbestimmungen

- Art. 12 Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher an der GV Bericht und Antrag vorzulegen hat.
- Art. 13 Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 aller Aktivmitglieder, sowie die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Aktivmitgliedern nötig.
- Erfolgt eine Auflösung so wird das Barvermögen, sowie übriges Vereinseigentum der Gemeinde Ottenbach zur Aufbewahrung übergeben, bis ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet wird.
- Art. 14 Eine Mitgliedschaft in einem Dachverband kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der GV vom 06.03.2018 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Frühere Statuten sind hiermit aufgehoben

Ottenbach 06.03.2018

Der Präsident
Daniel Weber



Der Kassier
Andreas Manz